

Richtlinien über die Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindertagesstätte (KiTa) "Sonnenblume" Altenmedingen

1. Für den Besuch der KiTa - Bereich Krippe - wird ein Elternbeitrag erhoben. Für eine 4-stündige Betreuung (vormittags) entspricht der Elternbeitrag dem höchsten Betrag der Staffelung die als Anlage beigefügt ist. Die Staffelung ist Bestandteil der Richtlinien.
Für den Besuch der KiTa - Bereich Kindergarten - wird ein Elternbeitrag nicht erhoben.

2. Die auf der Grundlage von § 20 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in Verbindung mit § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SBG VIII) erstellte Staffelung gilt nur für Eltern bzw. Elternteile und ihre Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Altenmedingen haben.
Die gleiche Staffelung gilt auch für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Römstedt im Ortsteil Niendorf I haben.
Mit Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung gelten diese Bestimmungen ebenso für alle beteiligten Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf.

3. Eine Festsetzung des Elternbeitrages nach der Staffelung erfolgt nur auf Antrag und wird mit Beginn des Monats, in dem der Antrag bei der Gemeinde Altenmedingen gestellt wird, wirksam.

4. Der nach der Ziffer 1 oder 2 zu zahlende Elternbeitrag ist jeweils für das volle Kindergartenjahr zu zahlen.

5. Maßstab für die Berechnung des Elternbeitrages ist die Zumutbarkeit der wirtschaftlichen Belastung für die/den Sorgeberechtigte/n. Der Elternbeitrag nach der Staffelung richtet sich daher nach der Anzahl und dem Einkommen der zu berücksichtigenden Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft des/r den Kindergarten besuchenden Kindes/r - ausgenommen sind Stiefelternanteile -.
Als berücksichtigungsfähig gelten der/die Sorgeberechtigte/n, der/die Ehepartner/in, Adoptiveltern und die im Haushalt lebenden Kinder, für die Kindergeld gewährt wird.

6. Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens
 - 6.1 Als Einkommen im Sinne der Richtlinien sind zu berücksichtigen: das Einkommen aus selbständiger und nicht selbständiger Tätigkeit, Leistungen nach dem AFG, Renten, Unterhalt und Unterhaltersatzleistungen, Kindergeld.
 - 6.1.1 Als monatliches Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit gem. 6.1 ist das Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate zugrunde zu legen, abzüglich eines Betrages von 25% bei Beamten und 30% bei sonstigen Arbeitnehmern. Dieser Betrag ist durch 12 zu teilen.
 - 6.1.2 Bei Selbständigen ist das anrechnungsfähige Einkommen aufgrund einer Gewinn- und Verlustrechnung des vorletzten Jahres zu ermitteln. Dieser Betrag ist durch 12 zu teilen.
 - 6.1.3 Die monatlichen Leistungen nach dem AFG sind auf der Grundlage des letzten Bescheides anzusetzen.
Der Wochenbetrag wird mit 13 multipliziert und durch 3 geteilt.
 - 6.1.4 Bei Renteneinkünften wird der im Juli zu zahlende Betrag angesetzt. Die Grundrente wird nicht angerechnet.
 - 6.1.5 Einkünfte aus Unterhalt werden in Höhe des Durchschnitts der letzten 3 Monate berücksichtigt. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Höhe der aktuellen Zahlung.
 - 6.1.6 Das Kindergeld wird in voller Höhe berücksichtigt. Bei Inanspruchnahme des Familienausgleichs durch den Kinderfreibetrag wird ein Betrag in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes zugrunde gelegt.
 - 6.2 Alle Einkünfte der zu berücksichtigen Personen werden addiert. Von diesem Betrag werden Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushaltes lebende Kinder und frühere Ehegatten, die aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden, abgezogen.
 - 6.3 Der so ermittelte Betrag ist Grundlage für die Einstufung in die Staffelung.

7. Verändert sich das Einkommen um mehr als 10% oder die zu berücksichtigende Personenzahl, so ist dies der Gemeinde Altenmedingen unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde nimmt dann eine Neueinstufung ab dem folgenden Monat des Eintritts der Veränderung vor.

8. Die Staffelung ist auf der Grundlage des § 90 Abs. 4 KJHG aufgebaut. Der Einkommensgrenze der Stufe 1 ist zugrunde gelegt
 - der Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 20 KiTaG
 - dem Familienzuschlägen nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII sowie
 - angemessene Kosten der Unterkunft entsprechend § 12 Wohngeldgesetz (WoGG).Stichtag für die Rechnungsgrundlage ist der 01.08. eines jeden Jahres.

9. Besuchen Geschwister gleichzeitig die KiTa, wird für das 2. Kind der Elternbeitrag des 1. Kindes um 50%, für das 3. Kind um 75% und für jedes weitere Kind um 100% ermäßigt.
- 9.1 Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr:
Wenn das 1. Kind den Kindergarten beitragsfrei besucht, wird der Beitrag für das 2. Kind so berechnet, als wäre es das 1. Kind, also 100 % des ermittelten Kindergartenbeitrages. Das 3. Geschwisterkind erhält 50 % Ermäßigung, das 4. Kind erhält 100 % Ermäßigung.

10. Über eine Veränderung der Staffel, soweit sie nicht nach Ziffer 8 der Anpassung unterworfen ist, entscheidet der Rat der Gemeinde Altenmedingen.

11. Diese Richtlinien treten ab 1. August 2018 in Kraft. Die Richtlinien vom 23. Juni 2014 werden unwirksam.

Altenmedingen, 28. Juni 2018

gez. Marquard

Marquard
Bürgermeister